

1. Bewertungsmaßstäbe in der gymnasialen Oberstufe

1.1 Allgemeine Vorbemerkungen

Die Notengebung wird grundsätzlich unterteilt in die beiden Aspekte **a) Lernsituationen** und **b) Leistungssituationen (sportmotorische und andere Tests)**. Bei der Bewertung der Leistungen in Lern- und in Leistungssituationen in der Oberstufe erfolgt die Orientierung an den folgende Notendefinitionen aus der Sek. I:

sehr gut (1):

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung (erworbenen Kompetenzen) den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.

gut (2):

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung (erworbenen Kompetenzen) den Anforderungen voll entspricht.

befriedigend (3):

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung (erworbenen Kompetenzen) im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

ausreichend (4):

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung (erworbenen Kompetenzen) zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

mangelhaft (5):

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung (erworbenen Kompetenzen) den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

ungenügend (6):

Leistungsverweigerung; Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung (erworbenen Kompetenzen) den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

1.2 Qualitative Bewertungskriterien im Lernfeldbereich A

Beispiel: Leichtathletik^{*)}

Bewertungskriterien Techniken [gemäß der in den KC ausgewiesenen Kompetenzstufen (am Ende von 6, 8, 10, GO)]	Notenpunkte
Hauptmerkmale der Zielübung sind deutlich sichtbar - Bewegungsausführung ist stabil - Bewegungsfluss ist optimal	15-13
Hauptmerkmale der Zielübung sind sichtbar - Bewegungsausführung zeigt nur geringe Unsicherheiten - Bewegungsfluss ist mit geringen Abstrichen vorhanden	12-10
Hauptmerkmale des Bewegungsablaufes weisen geringfügige Abweichungen von der Zielübung auf - Bewegungsausführung ist nicht ganz beständig - Bewegungsfluss ist eingeschränkt	09-07
alle Hauptmerkmale des Bewegungsablaufes sind erkennbar - Bewegungsfluss ist stockend	06-04
Hauptmerkmale des Bewegungsablaufes sind noch erkennbar	03-01
Zielübung wird nicht realisiert	00

^{*)} Zeit-, Höhen und Weitentabellen sind dem KC zu entnehmen

Beispiel: Turnen, Bewegungskünste, Akrobatik

Bewertungskriterien [gemäß der in den KC ausgewiesenen Kompetenzstufen (am Ende von 6, 8, 10, GO)]	Notenpunkte
Der Gesamteindruck der Übung ist sehr gut: - richtige Ausführung aller Elemente in exakter Haltung - Bewegungsfolge ist harmonisch - Übung wird ohne Hilfe ausgeführt Das Element wird selbständig, dem Technikleitbild entsprechend, mit exakter Haltung geturnt. Bewegungsrhythmus und Bewegungsfluss sind den Erfordernissen des Elementes richtig zugeordnet.	15-13
Der Gesamteindruck der Übung ist gut: - richtige Ausführung der wesentlichen Elemente mit geringen Haltungsfehlern - Bewegungsfolge ist nicht ganz flüssig - Übung wird ohne Hilfe ausgeführt Das Element wird selbständig, dem Technikleitbild entsprechend, mit leichten Haltungsfehlern geturnt. Bewegungsrhythmus und Bewegungsfluss stimmen mit den Erfordernissen des Elementes überein.	12-10

<p>Der Gesamteindruck der Übung ist befriedigend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - geringfügige Fehler in der Ausführung der Elemente - Bewegungsfolge weist kleine Unterbrechungen auf - leichte Hilfen werden gegeben <p>Das Element wird mit leichter Hilfe, mittleren Haltungsfehlern und geringen Abweichungen vom Technikleitbild bewegungsrhythmisch und flüssig geturnt.</p>	09-07
<p>Der Gesamteindruck der Übung entspricht unter Einschränkung den Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die meisten Elemente werden fehlerhaft ausgeführt mit deutlichen Haltungsmängeln - die Bewegungsfolge ist wiederholt unterbrochen - Hilfen sind erforderlich <p>Das Element wird mit Hilfe, groben Haltungsfehlern und großen Abweichungen vom Technikleitbild geturnt. Bewegungsrhythmus und Bewegungsfluss sind gestört.</p>	06-04
<p>Der Gesamteindruck der Übung ist mangelhaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mehrzahl der Elemente wird nicht beherrscht, die Haltungsfehler sind gravierend - die Bewegungsfolge ist häufig unterbrochen - starke Hilfen sind notwendig <p>Das Element wird mit starker Hilfe und groben Haltungsfehlern geturnt. Die Ausführung entspricht nicht mehr dem Technikleitbild. Bewegungsrhythmus und Bewegungsfluss sind gestört.</p>	03-01
<p>Der Gesamteindruck der Übung ist ungenügend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Übung wird auch mit starker Hilfe nicht bewältigt - die Übungsausführung wird verweigert <p>Das Element wird trotz aktiver Hilfe nicht geturnt.</p>	00

Beispiel: Schwimmen*)

Hinweise zur Technikbeurteilungen / Beobachtungskriterien

Brustschwimmen:

Der Bewegungsablauf der Arme und Beine mit der richtigen Fußstellung führt zum Vortrieb. Die richtige Einbindung der Atmung in den Zyklus lässt das Zyklusende erkennen (Ausatemphase = Pause).

- Symmetrische Beinbewegung
- gestreckte Körperlage
- Armführung und Atmung koordiniert

Rückenschwimmen:

In der gestreckten Rückenlage des Körpers führen die Beine eine ununterbrochene Bewegung aus, die deutlich den Vortrieb erkennen lässt. Die Armführung wird mit der Atmung gekoppelt.

- ununterbrochene Beinbewegung

- gestreckte Körperhaltung
- Armführung und Atmung koordiniert

Kraulschwimmen:

In gestreckter Brustlage wird in ununterbrochener Wechselschlagbewegung der Beine deutlich Vortrieb erreicht. Die Armbewegung erfolgt gekoppelt mit der Ausatmung ins Wasser im gleichbleibenden Rhythmus.

- ununterbrochene Beinbewegung
- gestreckte Körperhaltung
- Armführung und Atmung koordiniert

^{*)} Die jeweiligen Schwimmzeiten sind den Tabellen des KC zu entnehmen.

Weitere qualitative Bewertungskriterien sind den einzelnen Sportkursausschreibungen in Kapitel 2.2 und dem Kerncurriculum Sport für die gymnasiale Oberstufe zu entnehmen.

1.3 Qualitative Bewertungskriterien Lernbereich B

Bewertungskriterien [gemäß der in den KC ausgewiesenen Kompetenzstufen (am Ende von 6, 8, 10, GO)]	Notenpunkte
<p>Spielfähigkeit entspricht den Anforderungen in besonderem Maße</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spielideen und Spielstrukturen werden schnell umgesetzt - bei hoher Aktivität zur Spielgestaltung wird kooperatives Handeln praktiziert - Schiedsrichterentscheidungen werden vorbehaltlos anerkannt - Schiedsrichterleistung wird situativ regelgerecht und konsequent erbracht - Regelkenntnisse sind umfangreich vorhanden 	15-13
<p>Spielfähigkeit entspricht den Anforderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spielideen und Spielstrukturen werden erfasst und teilweise selbständig umgesetzt - bei Aktivität zur Spielgestaltung wird kooperatives Handeln praktiziert - Schiedsrichterentscheidungen werden anerkannt - Schiedsrichterleistung wird situativ und konsequent erbracht - Regelkenntnisse sind gut vorhanden 	12-10
<p>Spielfähigkeit entspricht im allgemeinen den Anforderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spielideen und Strukturen werden nach Impulsen erfasst - Aktivität zur Spielgestaltung ist vorhanden - Schiedsrichterentscheidungen werden meistens anerkannt - Schiedsrichterleistung wird situativ erbracht - Regelkenntnisse sind vorhanden 	09-07
<p>Spielfähigkeit weist Mängel auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spielideen und Strukturen werden auch nach Impulsen nur teilweise erfasst - Aktivitäten zur Spielgestaltung werden auch nach Aufforderung nur zeitweise gezeigt - Schiedsrichterentscheidungen werden angezweifelt - Schiedsrichterleistung wird teilweise erbracht - Regelkenntnisse sind kaum vorhanden 	06-04
<p>Spielfähigkeit weist wesentliche Mängel auf, die Aufgabe wird mit starker Hilfe teilweise bewältigt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spielideen und Strukturen werden auch mit erheblichen Hilfen nur lückenhaft umgesetzt - Aktivitäten zur Spielgestaltung werden auch nach Aufforderung nicht gezeigt - Schiedsrichterleistungen werden sporadisch anerkannt - Schiedsrichterleistung wird bedingt erbracht - Regelkenntnisse sind gering vorhanden 	03-01
<p>Spielfähigkeit ist trotz Hilfe nicht zu erkennen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spielideen und Strukturen werden trotz Aufforderung nicht umgesetzt - Aktivitäten zur Spielgestaltung sind trotz energischer Hinweise nicht zu erkennen - Schiedsrichterentscheidungen werden nicht befolgt - Schiedsrichterleistung wird verweigert 	00

Weitere qualitative Bewertungskriterien sind den einzelnen Sportkursausschreibungen in Kapitel 2.3 und dem Kerncurriculum Sport für die gymnasiale Oberstufe zu entnehmen.

1.4 Bewertung der Lernsituationen im Sportunterricht in der gymnasialen Oberstufe am Ratsgymnasium Osnabrück

Beschreibung der Sachlage	Notenpunkte
Die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße . Der Schüler bringt sich über die Anforderungen hinaus ein, übernimmt z.B. in Teilen die Anleitung des Unterrichts, plant selbstständig Übungen und motiviert seine Mitschüler durch sein Verhalten.	15
	14
	13
Die Leistung entspricht in vollem Umfang den Anforderungen. Der Schüler / die Schülerin ist immer pünktlich und mit Sportkleidung im Unterricht, hilft beim Auf- und Abbau und nimmt motiviert am Unterricht teil.	12
	11
	10
Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen. Motivation in der Regel vorhanden. Nur selten (1-2 mal) Zuspätkommen oder Sportzeug vergessen.	09
	08
	07
Nur in einigen Unterrichtsstunden freiwillige Mitarbeit, manchmal Motivation vorhanden oder manchmal (3-4 mal) Zuspätkommen oder Sportzeug vergessen.	06
	05
	04
Mitarbeit nur nach Aufforderung, selten Motivation vorhanden oder häufiges (ab 5 mal) Zuspätkommen oder Sportzeug vergessen.	03
	02
	01
Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht, keine Motivation vorhanden. Die Leistung entspricht den Anforderungen in keiner Weise.	00

Einfluss von Fehlstunden auf die Benotung:

1. Eine unentschuldigt versäumte Doppelstunde ist mit 00 Punkten in der sonstigen Leistung zu bewerten.
 - o Entschuldigungen müssen, sofern keine anderen Absprachen getroffen wurden, spätestens zwei Wochen nach Fehlen beim Fachlehrer vorgelegt werden
 - o Gehäufte unentschuldigte Fehlstunden werden dem jeweiligen Tutor gemeldet (schriftlich oder mündlich)
2. Unentschuldigtes Fehlen bei Teil-/ Prüfungen ergibt 00 Punkte (Nachholen nicht möglich).
3. Bei wiederholtem und gehäuften Fehlen muss beachtet werden, dass Teilprüfungen (z.B. Technikprüfungen) aufgrund der zeitlichen Organisation ggf. nicht nachgeholt werden können. Das Fehlen dieser Teilprüfungen kann sich negativ auf Endbewertung auswirken.

1.5 Auszug aus den Bestimmungen für den Schulsport

RdErl. d. MK v. 1.10.2011 - 34.6-52100/1 (SVBl. 10/2011 S.359), geändert durch RdErl. vom [9.4.2013 \(SVBl. 6/2013 S.223\)](#) - VORIS 22410 - Bezug: RdErl. „Qualifikationen für das Klettern im Schulsport“ v. 30.5.2006 (SVBl. S.249), zuletzt geändert durch RdErl. v. 24.8.2010 (SVBl. S.428) - VORIS 22410 -

1. Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung

In einem kompetenzorientierten Sportunterricht stellen neben Lernsituationen, die dem Kompetenzerwerb dienen, auch die Situationen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung einen festen Bestandteil dar. Sie sollen regelmäßig unterrichtsbegleitend und / oder in punktuellen Überprüfungen erfolgen. Sie geben Rückmeldung über den erreichten Kompetenzstand der Lernenden und sind somit zur Steuerung des weiteren Kompetenzerwerbs erforderlich.

Für eine transparente Leistungsfeststellung und -bewertung sind die Leistungserwartungen und Bewertungsmaßstäbe frühzeitig offenzulegen und den Schülerinnen und Schülern sowie ggf. den Erziehungsberechtigten zu erläutern.

Leistungsfeststellung:

Hierbei geht es um eine möglichst exakte Erfassung einer erbrachten Leistung. Die Leistungsmessung kann nach quantitativen und / oder qualitativen Maßstäben erfolgen. Sie sollte sich an den Exaktheitskriterien der Objektivität, Reliabilität und Validität orientieren. Insbesondere ist sicherzustellen, dass nur das geprüft wird, was zuvor auch unterrichtet wurde.

Leistungsbewertung:

Sie stellt die eigentliche pädagogische Aufgabe dar. Hierbei wird der festgestellten Leistung ein Wert zugeordnet. Dies kann anhand folgender Normen erfolgen:

a) Sachnorm (Erfüllung der in den Kerncurricula / EPA-EB genannten Standards)

Als Sachnorm für die festgestellte Leistung können auch allgemein gültige Vorgaben wie Leistungstabellen (vgl. Sportabzeichen) dienen. Hierüber entscheidet die Fachkonferenz.

b) Individualnorm (Differenz zwischen der individuellen Anfangs- und Endleistung)

c) Sozialnorm (Relation der festgestellten Leistung im Vergleich zur Gruppe)

Der Sachnorm kommt logisch und zeitlich die vorrangige Bedeutung zu, da sich Individual- und Sozialnorm auf die Erfüllung der Sachanforderungen beziehen.

Notenfindung:

Dienen Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung der Notenfindung, so sind die Vorgaben der jeweiligen Kerncurricula zu beachten. Sie bestimmen die Gewichtung der inhaltsbezogenen (bewegungsbezogene Leistungen) und prozessbezogenen (kognitive, methodische, personale und soziale Qualifikationen) Komponenten bei der Findung der Gesamtzensur. Die Lehrkraft muss das Zustandekommen der Benotung begründen und die Gewichtung der Leistungen offenlegen können.

2. Befreiung vom Sportunterricht

- 2.1 *Über die Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Sportunterricht bis zu drei Monaten entscheidet die Schulleitung. Die Schulleitung kann die den Sportunterricht erteilende Lehrkraft ermächtigen, Schülerinnen und Schüler bis zur Dauer eines Monats von der Teilnahme am Sportunterricht oder von bestimmten Teilbereichen zu befreien. Die vom Sportunterricht befreiten Schülerinnen und Schüler sind nach Maßgabe ihrer Beeinträchtigung grundsätzlich zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet und können zu unterstützenden Tätigkeiten herangezogen werden.*
- 2.2 *Die über einen Monat hinausgehende Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht oder von bestimmten Teilbereichen spricht die Schulleitung auf schriftlich begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers hin aus. Hierfür kann sie die Beibringung eines ärztlichen oder eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Die Kosten des Attestes tragen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler.*
- 2.3 *Während der Menstruation nehmen die Schülerinnen grundsätzlich am Sportunterricht teil. Bei Problemen während der Menstruation entscheiden sie in Absprache mit der Lehrkraft eigenverantwortlich über eine angemessene Beteiligung, über Belastung und Pausen.*
- 2.4 *Im Übrigen gilt Nr. 3.3 der Ergänzenden Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis der Schule (Erl. d. MK v. 29.8.1995 - SVBl. S.223, zuletzt geändert durch Erl. d. MK v. 1.3.2006, SVBl. S.109).*

Ergänzende Bestimmungen:

3.3 *Fernbleiben vom Unterricht*

Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Stunden, an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht am stundenplanmäßigen Unterricht teil, ist der Schule der Grund des Fernbleibens spätestens am dritten Versäumnistag mitzuteilen. Diese Mitteilung obliegt den Erziehungsberechtigten und den außer ihnen nach § 71 NSchG Verantwortlichen, solange die Schülerin oder der Schüler das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Es genügt zunächst eine mündliche oder fernmündliche Benachrichtigung. Die Schulleitung kann eine schriftliche Mitteilung, bei längeren Erkrankungen oder in sonstigen besonderen Fällen auch den Nachweis der Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung verlangen. Im Einzelfall kann die Bescheinigung einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers als ausreichender Nachweis angesehen werden. Die Kosten der Bescheinigung tragen die Erziehungsberechtigten. In der Regel wird jedoch eine schriftliche Mitteilung ausreichen.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres obliegen die vorstehend genannten Pflichten der Schülerin oder dem Schüler selbst. Treffen gleichwohl die nach § 71 NSchG Verantwortlichen für eine Schülerin oder einen Schüler auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres die

erforderlichen Maßnahmen, so kann die Schulleitung dies als ausreichend ansehen. Treffen die nach § 71 NSchG Verantwortlichen die erforderlichen Maßnahmen nicht, so ist bei länger als dreitägigem Fehlen eine ärztliche Bescheinigung beizubringen. In besonderen Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auch bei kürzerem Fehlen die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.

Kurz gesagt:

- Eine Prozentklausel für Fehlstunden gibt es nicht.
- Eine Sportlehrkraft kann Entschuldigungen/ ein Attest bis zu einem Monat akzeptieren.
- Längere Fehlzeiten/ Attests müssen von der Schulleitung genehmigt werden, die ggf. über die Notwendigkeit einer amtsärztlichen Bescheinigung entscheidet.
- Es muss individuell entschieden werden, ob die erbrachten Leistungen für eine Endbewertung ausreichend sind.

Zusammengestellt und erarbeitet durch Jörg Bergmann in
Zusammenarbeit mit der Fachgruppe Sport.

1. Fassung

Ratsgymnasium Osnabrück, Mai 2017.